

Gesetzliche Unfallversicherung

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch

- Handkommentar -

Bearbeitet von

Dr. jur. Gerhard Mehrtens

Direktor der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Begründet von

Dr. jur. Werner Bereiter-Hahn †

weitergeführt von

Dr. jur. Heinz Schieke †

ERICH SCHMIDT VERLAG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	A 005
Inhaltsverzeichnis	A 011
Abkürzungsverzeichnis und zugleich Verzeichnis des hauptsächlich verwendeten Schrifttums	A 031
Stichwortverzeichnis	A 061

	§§	Seite
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch		
Gesetzliche Unfallversicherung		

ERSTES KAPITEL

Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall

Erster Abschnitt

Aufgaben der Unfallversicherung	1	A 200
--	---	-------

Zweiter Abschnitt

Versicherter Personenkreis	2 bis 6	A 203
---	---------	-------

Dritter Abschnitt

Versicherungsfall	7 bis 13	A 301
--------------------------------	----------	-------

ZWEITES KAPITEL

Prävention	14 bis 25	A 501
-------------------------	-----------	-------

DRITTES KAPITEL

Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

Erster Abschnitt

Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen, Pflege, Geldleistungen	26 bis 55	
--	-----------	--

Erster Unterabschnitt

Anspruch auf Leistungsarten	26	A 565
-----------------------------------	----	-------

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
Anhang: Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (SGB IX – Teil 1)	1 bis 23	A566a
Zweiter Unterabschnitt		
Heilbehandlung	27 bis 34	A 570b
Dritter Unterabschnitt		
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben . . .	35	A 593
Anhang: §§ 33–38, 40, 41 SGB IX		A 594b
Vierter Unterabschnitt		
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen . . .	39 bis 43	A 608a
Anhang: §§ 44, 53, 54 SGB IX		A 608d
Fünfter Unterabschnitt		
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	44	A 625
Sechster Unterabschnitt		
Geldleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	45 bis 52	A 653
Anhang: §§ 46–51 SGB IX		
Siebter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten in der Seefahrt	53	A 713
Achter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	54, 55	A 713
Zweiter Abschnitt		
Renten, Beihilfen, Abfindungen	56 bis 80	
Erster Unterabschnitt		
Renten an Versicherte	56 bis 62	A 751
Zweiter Unterabschnitt		
Leistungen an Hinterbliebene	63 bis 71	A 771
Dritter Unterabschnitt		
Beginn, Änderung und Ende von Renten . . .	72 bis 74	A 841

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
Vierter Unterabschnitt		
Abfindung	75 bis 80	A 848
Dritter Abschnitt		
Jahresarbeitsverdienst	81 bis 93	
Erster Unterabschnitt		
Allgemeines	81	A 881
Zweiter Unterabschnitt		
Erstmalige Festsetzung	82 bis 89	A 881
Dritter Unterabschnitt		
Neufestsetzung	90, 91	A 902
Vierter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten der See-Berufsgenossenschaft und ihre Hin- terbliebenen	92	A 911
Fünfter Unterabschnitt		
Besondere Vorschriften für die Versicherten der landwirtschaftlichen Berufsgenossen- schaften und ihre Hinterbliebenen	93	A 914
Vierter Abschnitt		
Mehrleistungen	94	A 929
Fünfter Abschnitt		
Gemeinsame Vorschriften und Leistungen ..	95 bis 103	A 931
VIERTES KAPITEL		
Haftung von Unternehmern, Unternehmens- angehörigen und anderen Personen		
Erster Abschnitt		
Beschränkung der Haftung gegenüber Versi- cherten, ihren Angehörigen und Hinterbliebe- nen	104 bis 109	B 001
Zweiter Abschnitt		
Haftung gegenüber den Sozialversicherungs- trägern	110 bis 113	B 023

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
FÜNFTE KAPITEL		
Organisation		
Erster Abschnitt		
Unfallversicherungsträger	114 bis 120	B 081
Zweiter Abschnitt		
Zuständigkeit		
Erster Unterabschnitt		
Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften	121, 122	B 101
Zweiter Unterabschnitt		
Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	123, 124	B 106
Dritter Unterabschnitt		
Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	125 bis 129	B 118
Vierter Unterabschnitt		
Gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit	130 bis 139	B 141
Dritter Abschnitt		
Weitere Versicherungseinrichtungen	140 bis 143	B 181
Vierter Abschnitt		
Dienstrecht	144 bis 149	B 221
SECHSTES KAPITEL		
Aufbringung der Mittel		
Erster Abschnitt		
Allgemeine Vorschriften	150 bis 181	
Erster Unterabschnitt		
Beitragspflicht	150, 151	B 281
Zweiter Unterabschnitt		
Beitragshöhe	152 bis 163	B 285
Dritter Unterabschnitt		
Vorschüsse und Sicherheitsleistungen	164	B 308

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite
Zweiter Abschnitt		
Datenerhebung und -verarbeitung durch Ärzte	201 bis 203	B 426
Dritter Abschnitt		
Dateien	204, 205	B 429
Vierter Abschnitt		
Sonstige Vorschriften	206 bis 208	B 434
NEUNTES KAPITEL		
Bußgeldvorschriften	209 bis 211	B 491
ZEHNTE KAPITEL		
Übergangsrecht	212 bis 220	B 551
Träger der allgemeinen Unfallversicherung (Anlage 1 zu § 114) mit JAV-Höchstgrenze		C 001
Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Anlage 2 zu § 114) mit JAV-Höchstgrenze		C 002
Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen mit JAV-Höchstgrenze		C 003
Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil –		G 001
Sozialgesetzbuch IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –		G 201
Sozialgesetzbuch X – Verwaltungsverfahren –		G 401

Anhang

Nr. 1	Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger mit Verletzungsartenverzeichnis	H 019
Nr. 2	Anforderungen der ges. UV-Träger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren und Anleitung für den Durchgangsarzt	H 031
Nr. 3	Anforderungen der ges. UV-Träger nach § 34 SGB VII an Krankenhäuser zur Beteiligung an der besonderen stationären Behandlung von Schwer-Unfallverletzten (Verletzungsartenverfahren – VAV)	H 081
Nr. 4	Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung	H 091

Unter dem Begriff der **unechten Unfallversicherung** werden die in der ges. UV geschützten Personen zusammengefasst, die in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Als Kriterium wird die Verantwortlichkeit der Allgemeinheit für den Schadensausgleich gesehen (Schulin, HS-UV § 7 RdNr. 14 f.) und die Finanzierung durch Steuermittel (Schlegel, in: Schulin HS-UV § 13 RdNr. 3). Die Motive sind unterschiedlich: Einsatz und Aufopferung für das Gemeinwohl (Nrn. 10 bis 13), soziale Schutzbedürftigkeit (Nr. 8 a) und die Förderung und breite Streuung von Wohnungseigentum auch sozial Schwacher (Nr. 16). Ihre Gemeinsamkeit besteht dann, dass der Gesetzgeber sie für sozial schutzbedürftig hielt und eine gesetzliche Absicherung eingeführt hat. Ihm ist es vorbehalten, einen dem System der UV widersprechende Ausweitung des Schutzsystems dieser Versicherung vorzunehmen (BVerfGE 75, 348, 359). Das **BSG** hat die Zweiteilung der UV in eine „echte“ und eine „unechte“ (Negativbezeichnung) stets vermieden, um letzterer keine schwächere Stellung in der UV zu geben (Krasney in: Schulin, HS-UV § 8 RdNm. 18, 20).

- 5 **Versicherung kraft Gesetzes:** Das **Versicherungsverhältnis** zwischen dem Versicherten und dem UV-Träger **beginnt**, ohne dass es der Anmeldung des Unternehmens (vgl. § 121 Abs. 1) bedarf, mit dem Augenblick der Aufnahme der Tätigkeit und die Herstellung der Verfügungsgewalt des Unternehmers über die Arbeitskraft des Beschäftigten (BSGE 43, 60, 61 = SozR 2200 § 539 Nr. 30), die auch schon vor Aufnahme der tatsächlichen Arbeit durch **Dienstbereitschaft** bestehen kann (Brackmann/Wiester, § 2 RdNr. 304); der Eröffnung der Einrichtung, gegebenenfalls schon mit den Vorbereitungshandlungen durch den Unternehmer. Insoweit besteht für den Bereich der UV eine Abweichung vom Arbeitsrecht, in dem nicht die **Eingliederungs-, sondern die Vertragstheorie** herrschend ist, wonach der Abschluss des Arbeitsvertrages Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses ist (s. Anm. 6.8).

Ende der Versicherung mit der tatsächlichen Beendigung der Beschäftigung bzw. mit dem Ende der Verfügungsgewalt des Unternehmens über die Beschäftigten. Fortbestehen des UV-Schutzes als Ausfluss der bisherigen Beschäftigung, solange das Arbeitsverhältnis und der sich aus ihm ergebenden Anspruch des dienstbereiten Arbeitnehmers auf Entgelt weiter besteht (RVA, AN 1927, 581). Im inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen alle Handlungen, die notwendig sind, um es durch Kündigung oder Einigung über eine vorzeitige Auflösung zu beenden (BSGE 8, 176; 8. 7. 1980, VB 206/80).

6 **Beschäftigte (Nr. 1)**

- 6.1 **Gesetzeszweck:** Die Ausübung einer Beschäftigung (oder Tätigkeit) ist wesentliches Strukturelement der ges. UV (BVerfG 75,

(Fortsetzung auf Seite A 207)

Inhaltsverzeichnis

Nr. 5	Verwaltungsvereinbarungen	H 101
Nr. 5.1	Verwaltungsvereinbarung über Generalauftrag Ver- letztengeld mit gemeinsamen Erläuterungen	H 102
Nr. 5.2	Verwaltungsvereinbarung über Einzelauftrag mit gemeinsamen Erläuterungen	H 115
Nr. 5.3	Verwaltungsvereinbarung über Beiträge	H 120
Nr. 5.4	Verwaltungsvereinbarung über Fahrtkosten	H 125
Nr. 5.5	Gemeinsame Regelungen	H 126
Nr. 5.6	Verwaltungsvereinbarung über Erstattungsverzicht	H 128
Nr. 6	Verwaltungsvereinbarung über die generelle gegen- seitige Beauftragung der Unfallversicherungsträger	H 131
Nr. 7	§ 31 Bundesversorgungsgesetz	H 134
Nr. 8	Pfändungsfreigrenzen gem. Anlage zu § 850c ZPO	H 135
Nr. 9	Pflichtversicherung des Unternehmers – kraft Sat- zung	H 138
Nr. 10	Beiträge zur Rehabilitation durch die Träger der ge- setzlichen Unfallversicherung	H 145
Nr. 11	Übersicht „Arbeitsentgelt“ für die JAV-Berechnung und die Beitragspflichtigkeit bei den gewerblichen BGen	H 162
Nr. 12	Erfahrungswerte zum Grad der Minderung der Er- werbsfähigkeit	J 001